

Bebauungsplan „Lauffener Straße“, Stadt Backnang

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Familie Haisch plant die Bebauung des Flurstücks Nr. 39 in Backnang-Heiningen. Die Zuwegung zum Baugrundstück erfolgt über das Flurstück Nr. 43/2 (vgl. Abbildung 1). Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Bauvorhaben ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Lauffener Straße“, Stadt Backnang vorgesehen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in Gras-/Krautfluren und Gehölzbestände. Damit könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlägig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (=Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten,
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures).

Im Zuge der Übersichtsbegehung zur Erfassung von Lebensräumen und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten wurde u.a. ein Potenzial für die Tiergruppe Reptilien festgestellt. Nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde demnach ergänzend eine Erfassung der Tiergruppe Reptilien im Rahmen von insgesamt vier Begehungsterminen (im Abstand von mindestens 3 Tagen bei geeigneter Witterung) durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse der Reptilienerfassung wurden in den Bericht zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung integriert.

Familie Haisch hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lauffener Straße“, Stadt Backnang. Es umfasst die Flurstücke Nr. 39 und 43/2 (Zuwegung zum Baugrundstück) in Backnang-Heiningen (vgl. Abbildung 1).

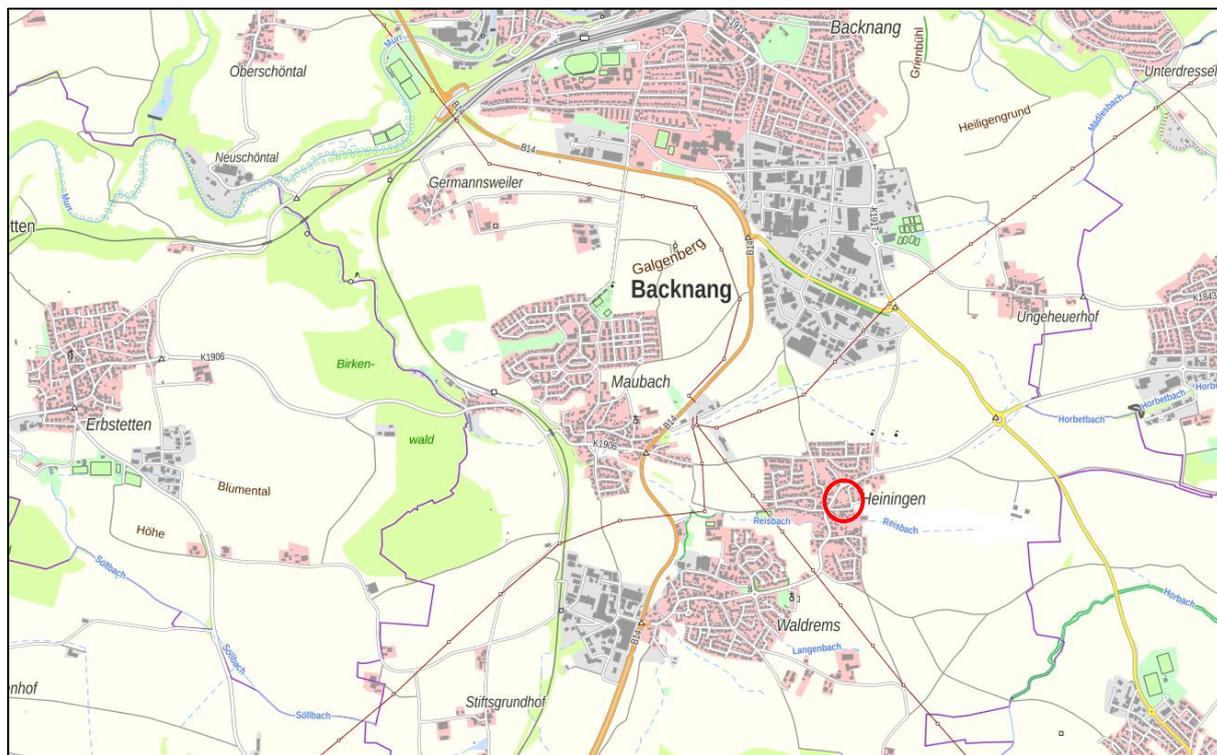


Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets in Backnang-Heiningen (roter Kreis).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von einer extensiv genutzten Gras-Krautflur dominiert. Im südlichen Teil existiert ein Gehölzbestand. Am südwestlichen Rand befindet sich ein kleiner Holzschuppen.

Im Westen und Osten grenzt das Gebiet an Streuobstbestände bzw. Gärten an. Nördlich und südlich des Gebiets befinden sich Gebäude (Wohngebäude und ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Anwesen).

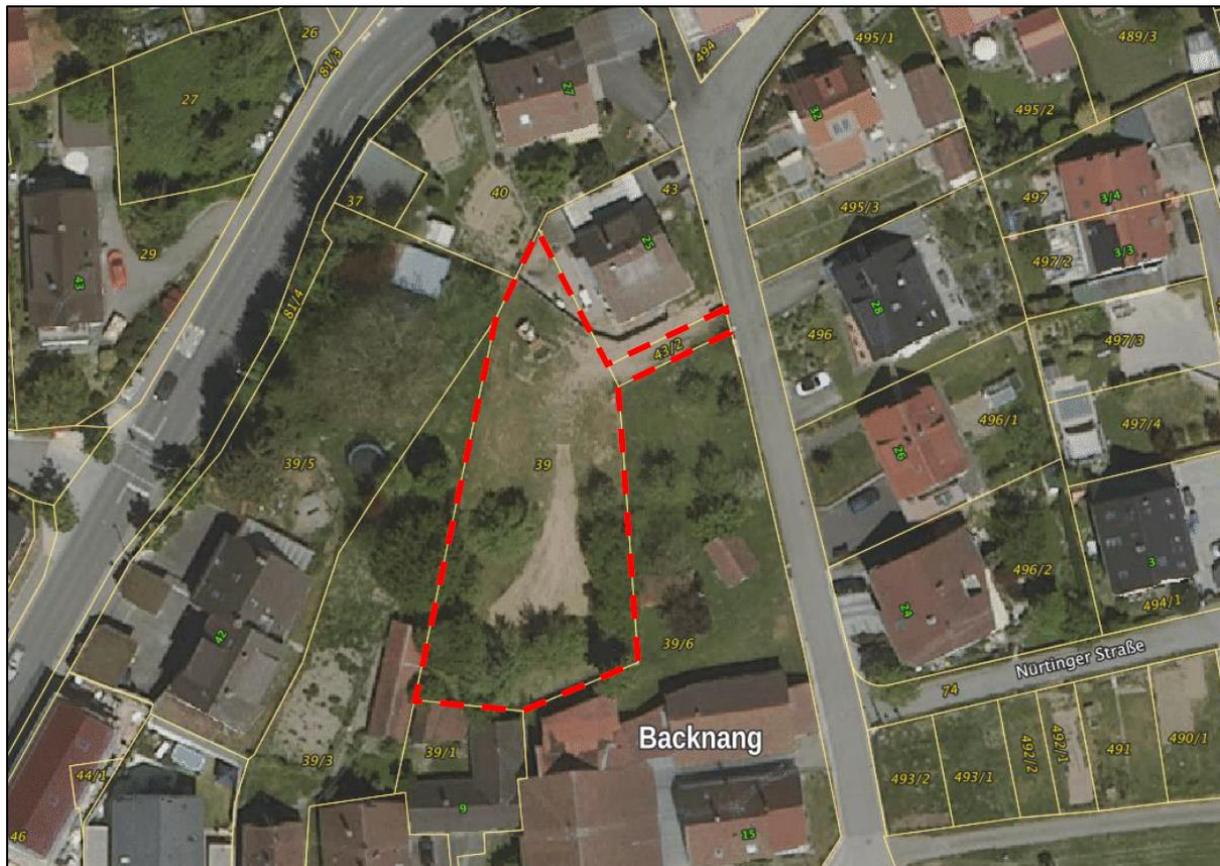


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Lauffener Straße“, Stadt Backnang, Stadtteil Heiningen (rote gestrichelte Linie).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

3. Untersuchungsmethoden

Am 20.04.2021 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Vorkommende Gehölze wurden nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude wurden ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten untersucht. Es wurde vor allem im Bereich des Daches und der Fassade sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise, auf welche im Rahmen der Gebäudekontrolle geachtet wird.

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Aufgrund des Vorhandenseins von potenziell nutzbaren Reptilienhabitaten erfolgte – nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde – zudem eine Erfassung der Reptilien mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei vier Begehungen im Juni 2021 die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase, teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tagesverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt.

Tabelle 2 enthält eine Übersicht über die Erfassungstermine.

Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung von Habitatstrukturen und der Tiergruppe Reptilien

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen/Gebäuden sowie flächenhafter Habitatstrukturen	20.04.2021
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	02.06.2021 14.06.2021 18.06.2021 21.06.2021

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und daraus resultierender Maßnahmen erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

4.1 Habitatstrukturen

Habitatstrukturen an Gebäuden

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein kleiner Schuppen, welcher Strukturen (wie z.B. die Dachbalken unterhalb des Wellblechdaches) bietet, die für gebäude- bzw. nischenbrütende Vogelarten potenziell nutzbar sind (vgl. Abbildung 3, Fotos rechts). Es konnten allerdings weder indirekte noch direkte Hinweise (wie z.B. Nester, Kots Spuren) festgestellt werden, welche auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch nischenbrütende Vogelarten deuten.



Abbildung 3: Schuppen (Foto links) mit Strukturen, die potenziell von gebäude-/ nischenbrütenden Vogelarten genutzt werden können (Fotos rechts).

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet können potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden (vgl. Abbildung 4). Im Rahmen der boden-gestützten Untersuchung von Gehölzen konnten weder Reishnester noch Strukturen in Form von Baumhöhlen/-spalten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, die von höhlen-bewohnenden Vogelarten bzw. baumhöhlen- und baumspaltenbewohnenden Fledermausarten genutzt werden können.

Die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsgebiets dienen Vogel- und Fledermausarten außerdem als Nahrungs- und Jagdhabitat.

Eine Eignung der Bäume als Habitat für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer (z.B. Eremit) kann aufgrund der zu geringen Dimensionen der Stämme und Starkäste sowie fehlender Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Im Untersuchungsgebiet befindlicher Apfel- (Foto links) und Kirschbaum (Foto rechts).

Flächenhafte Habitatstrukturen

Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich Teilbereiche, welche ein Potential als Lebensraum für Reptilien aufweisen (vgl. Abbildung 5). Insbesondere im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets auf Flurstück Nr. 43/2 finden sich Ruderalflächen mit lückenhafter Vegetation, offene Bodenstellen sowie eine Abbruchkante (vgl. Abbildung 5, Foto links), welche einen strukturreichen, potenziellen Reptilienlebensraum mit Sonnenplätzen, grabbarem Bodenmaterial zur Eiablage und Jagdhabitats. Auf Flurstück Nr. 39 befinden sich zudem vereinzelt Stellen mit lückiger Vegetation. Der Ziegel-/Steinhaufen neben der Holzhütte (vgl. Abbildung 5, rechtes Bild) und die Heckenstruktur östlich des Untersuchungsgebiets bieten ebenfalls Versteckmöglichkeiten für Reptilien.



Abbildung 5: Abbruchkante und offene Bodenstellen auf Flurstück Nr. 43/2 (linkes Bild) sowie Ziegel-/Steinhaufen auf Flurstück Nr. 39 (rechtes Bild).

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten vereinzelt Exemplare einer nicht-sauren Ampferart (*Rumex obtusifolium*) festgestellt werden, welche der artenschutzrechtlich

relevanten Tagfalterart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) prinzipiell als Raupenfraßpflanze dienen können. Aufgrund der geringen Anzahl an Pflanzen sowie deren isolierter Lage im Dorfinneren ist ein Vorkommen des Feuerfalters jedoch sehr unwahrscheinlich.

Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2 Tiergruppe Reptilien

Im Rahmen der Erfassungstermine konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (z. B. Zauneidechse) im Untersuchungsgebiet bzw. im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann daher ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Tiergruppen dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und wie diese potenziellen Konflikte zu bewerten sind bzw. grundsätzlich gelöst werden könnten.

5.1 Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet die Vogelarten Kohlmeise, Blaumeise, Girlitz, Türkentaube, Haussperling, Stieglitz, Amsel und Star festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet bietet geeignete Nistmöglichkeiten für freibrütende Vogelarten sowie ein äußerst überschaubares Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten in Form eines kleinen Schuppens. Wenngleich auch keine aktuellen und ehemaligen Nutzungshinweise von frei- und gebäudebrütenden Vogelarten festgestellt werden konnten, kann für die vorgefundenen Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs eine künftige Nutzung der potenziellen Nistmöglichkeiten (Bäume bzw. Gebüsche, Schuppen) durch Vogelarten der beiden genannten Gilden jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat von Vögeln genutzt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen einer umfassenden Erhebung der Brutvögel diverse Vogelarten der o.g. Gilden im Gebiet festgestellt werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Geltungsbereichs und der ausreichenden Verfügbarkeit von gleichwertigen Nahrungshabitaten im Umfeld handelt es sich beim Untersuchungsgebiet lediglich um ein nachrangiges, nicht essenzielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Vogelarten. Eine erhebliche Betroffenheit von Nahrungshabitaten ist daher nicht anzunehmen.

Durch die Lage der Untersuchungsfläche im Wohngebiet ist zudem davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

Freibrüter

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet eignen sich als Brutplatz für diverse freibrütende Vogelarten. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde der Freibrüter sind immer dann betroffen, wenn Bäume und Gehölze zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Die Umsetzung des Vorhabens ist vorrausichtlich mit der Entnahme von Gehölzen verbunden. Somit werden potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Da sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich jedoch ähnliche Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang befinden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität für diese Vogelgilde auch bei Entfernung der Gehölze im Vorhabensbereich gewahrt bleibt. Sofern jedoch die geplanten Eingriffe in den Gehölzbestand während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für die Entfernung der Gehölze kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden.

Gebäudebrüter

Im Rahmen der Begehung wurden an einem Schuppen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende Vogelarten festgestellt. Nutzungsnachweise konnten jedoch

nicht festgestellt werden. Somit bleibt die ökologische Funktionalität für diese Vogelgilde auch bei Abbruch des Schuppens im Geltungsbereich gewahrt. Da eine künftige Nutzung jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, besteht dennoch das Risiko, dass – sofern der Abbruch während der Brutperiode der Arten der Gilde stattfindet – hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken verletzt oder getötet werden könnten.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für den Abbruch des Schuppens kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden.

6. Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Lauffener Straße“ in Backnang-Heiningen kommt es zu Eingriffen in eine Gras-Krautflur, Gehölze sowie einen kleinen Schuppen. Mit der Umsetzung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine erste grobe Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Geltungsbereich können die Gehölze von freibrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitate genutzt werden. Ebenso können gebäudebrütende Vogelarten den kleinen Schuppen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Durch die Entnahme von Gehölzen und den Abbruch des Schuppens im Geltungsbereich ist dementsprechend eine Betroffenheit von Vögeln aus den Gilden der Frei- und Gebäudebrüter nicht auszuschließen.

Somit besteht gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 3 (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren) das Risiko, dass Tiere im Rahmen der Bauarbeiten verletzt oder getötet werden können. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Bauvorhaben betroffenen Tiergruppe Vögel zu vermeiden, ist daher folgende Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

- Die Entfernung von Gehölzen sowie der Abbruch des Schuppens ist außerhalb der Brutzeit von frei- und gebäudebrütenden Vogelarten, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar, durchzuführen.
Alternative: Ist die Einhaltung des o.g. Zeitraums aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, muss der betroffene Gehölzbestand sowie der kleine Schuppen unmittelbar vor Eingriffen durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen von frei- bzw. gebäudebrütenden Vogelarten hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet zwar geeignete Biotopstrukturen für Reptilienarten festgestellt werden, ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten wurde im Rahmen einer Erfassung der Tiergruppe Reptilien (vier Begehungstermine im Abstand von mindestens 3 Tagen bei geeigneter Witterung) allerdings nicht festgestellt. Somit kann eine Betroffenheit dieser Tiergruppe ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen.

Sofern die dargestellte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „Lauffener Straße“, Stadt Backnang nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ludwigsburg, 29.06.2021



B.Sc. Biol. Lisa Koch